



## Geschäftsführung Ausschuss Klima, Umwelt und Grün

Frau Kleindienst

Telefon: (0221) 221-23702

E-Mail: [ulrike.kleindienst@stadt-koeln.de](mailto:ulrike.kleindienst@stadt-koeln.de)

Datum: 30.05.2023

## Auszug aus dem Beschlussprotokoll der Sitzung des Ausschusses Klima, Umwelt und Grün vom 25.05.2023

### öffentlich

- 4 Allgemeine Beschlussvorlagen
  - 4.1 Allgemeine Beschlussvorlagen (Vorberatung)
    - 4.1.3 **Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Köln (Baumschutzsatzung) vom 01. August 2011, hier: Neufassung der Satzung 1758/2022**

Die Vorsitzende, Frau Abé, skizziert im Anschluss der Diskussion im Ausschuss das weitere Verfahren, dass zuerst über die Änderungsanträge abgestimmt, und dann wie Anlage 15 – Verwaltungsstellungnahme – beschlossen werde, allerdings ohne die Punkte, die in den Änderungsanträgen aufgeführt seien.

- I. **ÄA zu TOP Ö 4.1.3 Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Köln (Baumschutzsatzung) vom 01. August 2011, hier: Neufassung der Satzung AN/1131/2023**

### Beschluss:

- I. § 1 Zweck der Satzung
  - f) Erhaltung und Entwicklung **eines artenreichen Baum- und Obstbaumbestandes aus heimischen und europäischen Arten**, insbesondere unter Berücksichtigung der Eigenart und Schönheit der Bäume.
- II. § 10 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen
  - (2) Als Ersatzpflanzungen sind Gehölze gemäß der „Liste möglicher Ersatzpflanzungen“ zu verwenden.  
Die Liste ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

**Abweichungen von der Liste sind zulässig bei Standorten mit extremen Bedingungen, zum Beispiel bei Straßenbegleitgrün.**

Abweichungen von der „Liste möglicher Ersatzpflanzungen“ können **ebenfalls** in begründeten Einzelfällen auf Antrag zugelassen werden, insbesondere aus standortbezogenen, historischen, kulturellen oder gestalterischen Gründen.

**Die Pflanzung von nicht heimischen Baumarten ist nur dann zulässig, wenn von ihnen keine Gefährdung für die heimische Artenvielfalt ausgeht. Eine solche Gefährdung wird angenommen bei ihrer Benennung in der EU-Unionsliste der invasiven Arten oder bei Nennung in der BfN-Schwarze-Liste (invasive Arten) (sowohl Warn-, Aktions- als auch Managementliste) und die Arten der Grauen-Liste (potenziell invasive Arten) (sowohl Handlungs- als auch Beobachtungsliste).**

- III. Versiegelungen des offenen oder gewachsenen Bodens **mit einer Fläche von 2,00 m vom Stamm entfernt (Baumscheibe) im Kronentraufbereich zuzüglich 1,5 m** nach allen Seiten mit einer wasser- und/oder luftundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton oder Pflasterflächen)
- IV. **An geeigneter Stelle wird eingefügt: Die Ausgleichspflanzungen sollen möglichst ortsnah erfolgen.**
- V. **Die Verwaltung plant eine Evaluierung nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Satzung. Sie legt diese dem Ausschuss für Klima, Umwelt und Grün zur nächsten darauffolgenden Sitzung vor.**
- VI. In der „Anlage 2: Liste möglicher Ersatzpflanzungen“ sind folgende Bäume zu streichen
  - 1. Schwarznussbaum (*Juglans nigra*)
  - 2. Tulpenbaum (*Liriodendron tulipifera*)
  - 3. Trompetenbaum (*Catalpa bignonioides*)
  - 4. Amberbaum (*Liquidambar styraciflua*)
  - 5. Blauglockenbaum (*Paulownia tomentosa*)
  - 6. Japanischer Schnurbaum (*Styphnolobium japonicum*)
  - 7. Robinie (*Robinia pseudoacacia*)

**Abstimmungsergebnis:**

Mehrheitlich – gegen die Stimme der FDP-Fraktion – **zugestimmt.**

- II. **Mündlicher Ergänzungsantrag der SPD-Fraktion zu TOP 4.1.3 Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Köln (Baumschutzsatzung) vom 01. August 2011, hier: Neufassung der Satzung AN/1131/2023**

**Beschluss:**

Für sozial benachteiligte Personen kann auf Antrag mit besonderer Begründung und Umsetzung der Ausgleichsverpflichtung aus der Baumschutzsatzung auf dem eigenen Grundstück, ein Teil der Kosten (inkl. der Bearbeitungsgebühren) bezuschusst werden. Die Finanzierung erfolgt aus dem allgemeinen Etat des Umweltamts.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig **zugestimmt.**

- III. **Aktualisierter Beschlussvorschlag der Verwaltung gem. Anlage 15 – Novelle Baumschutzsatzung (1758/2022)**

Der Ausschuss Klima, Umwelt und Grün empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:

**Beschluss:**

- I. Der Rat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Satzung zum Schutz des Baumbestands innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Köln (Baumschutzsatzung – BSchS) mit den unter III. aufgeführten Änderungen sowie die Anlagen 1 und 2 zur Satzung. Die am 14.07.2011 beschlossene Baumschutzsatzung wird aufgehoben.
- II. Der Rat stimmt der Neufestsetzung der Gebühren gemäß § 14 der als Anlage 1 beigefügten Neufassung der Baumschutzsatzung auf Basis der als Anlage 6 beigefügten Gebührenberechnung zu.
- III. Aus den vorberatenden Gremien werden folgende Änderungen in den Satzungstext übernommen:
  1. Ergänzung von § 9 Absatz 1 Satz 1  
(1) Wird für ein Grundstück eine Baugenehmigung oder ein umfassender Bauvorbescheid beantragt, so sind über die Anforderungen des § 8 hinaus in einem amtlichen Lageplan zum Bauantrag mindestens im Maßstab 1:250 sowohl das geplante Bauvorhaben als auch die auf dem Baugrundstück vorhandenen Bäume im Sinne des § 3, ihr Standort, die Art, der Stammumfang in 1 m Höhe über dem Erdboden und der Kronendurchmesser einzutragen. Gleiches gilt auch für alle Bäume auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum, die durch die Baumaßnahme dauerhaft oder temporär betroffen sind. Dem Antrag ist weiterhin ein Baustelleneinrichtungsplan beizufügen.
  2. Ergänzung von § 12  
Die Ausgleichszahlungen gemäß §§ 10 und 11 werden von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zweckgebunden
    - in Höhe von 65 % für die zusätzliche Neuanpflanzung von Bäumen im Stadtgebiet von Köln
    - in Höhe von 35 % für Aufwendungen zur Erhaltung und Sanierung besonders schutzwürdiger Bäumeverwendet. Die Ausgleichszahlungen werden bevorzugt in dem Stadtbezirk verwendet, in dem diese angefallen sind.

**Abstimmungsergebnis:**

Mehrheitlich – gegen die Stimme der FDP-Fraktion – **zugestimmt.**